

Brüssel, den 22. Mai 2026
(OR. en)

7721/24
COR 5

ENER 134
ENV 295
CLIMA 114
COMPET 320
CONSOM 104
FISC 51
CYBER 88
DELECT 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Mai 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2026) 3240 final

Betr.: **BERICHTIGUNG**
der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse
(*Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1366, 24. Mai 2024*)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3240 final.

Anl.: C(2026) 3240 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.5.2026
C(2026) 3240 final

BERICHTIGUNG

der **Delegierten Verordnung (EU) 2024/1366** der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1366, 24. Mai 2024)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1366, 24. Mai 2024)

Seite 12, in Artikel 7 Absatz 3:

Anstatt: „Können ÜNB einer Netzbetriebsregion bei der Entscheidung über Vorschläge für die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Pläne keine Einigung erzielen und besteht die betreffende Netzbetriebsregion aus mehr als fünf Mitgliedstaaten, so entscheiden die ÜNB mit qualifizierter Mehrheit. Bei Vorschlägen gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist für eine qualifizierte Mehrheit folgende Mehrheit erforderlich:“

muss es heißen: „Können ÜNB einer Netzbetriebsregion bei der Entscheidung über Vorschläge für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Pläne keine Einigung erzielen und besteht die betreffende Netzbetriebsregion aus mehr als fünf Mitgliedstaaten, so entscheiden die ÜNB mit qualifizierter Mehrheit. Bei Vorschlägen gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist für eine qualifizierte Mehrheit folgende Mehrheit erforderlich:“

Seite 20, in Artikel 21 Absatz 1:

Anstatt: „ENTSO-E führt in Zusammenarbeit mit der EU-VNBO und in Absprache mit dem zuständigen regionalen Koordinierungszentrum für jede Netzbetriebsregion eine regionale Bewertung des Cybersicherheitsrisikos durch und nutzt dabei die gemäß Artikel 19 entwickelten und gemäß Artikel 8 genehmigten Methoden, um die Risiken von Cyberangriffen, die die Betriebssicherheit des Elektrizitätssystems beeinträchtigen und grenzüberschreitende Stromflüsse stören, zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Bei der regionalen Bewertung des Cybersicherheitsrisikos werden die mit Cyberangriffen verbundenen rechtlichen und finanziellen Schäden sowie Rufschädigungen nicht berücksichtigt.“

muss es heißen: „ENTSO-E führt in Zusammenarbeit mit der EU-VNBO und in Absprache mit dem zuständigen regionalen Koordinierungszentrum für jede Netzbetriebsregion eine regionale Bewertung des Cybersicherheitsrisikos durch und nutzt dabei die gemäß Artikel 18 entwickelten und gemäß Artikel 8 genehmigten Methoden, um die Risiken von Cyberangriffen, die die Betriebssicherheit des Elektrizitätssystems beeinträchtigen und grenzüberschreitende Stromflüsse stören, zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Bei der regionalen Bewertung des Cybersicherheitsrisikos werden die mit Cyberangriffen verbundenen rechtlichen und finanziellen Schäden sowie Rufschädigungen nicht berücksichtigt.“

Seite 21, in Artikel 23 Absatz 4 Satz 2:

Anstatt: „Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 4 und des Artikels 47 Absatz 4 veröffentlichen ENTSO-E und die EU-VNBO eine öffentliche Fassung dieses Berichts, die keine

Informationen enthält, die den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen schaden können.“

muss es heißen: „Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 4 und des Artikels 47 Absatz 4 veröffentlichen ENTSO-E und die EU-VNBO eine öffentliche Fassung dieses Berichts, die keine Informationen enthält, die den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen schaden können.“

Seite 22, in Artikel 24 Absatz 7:

Anstatt: „Wird einer zuständigen Behörde ein Diensteanbieter als Anbieter kritischer IKT-Dienste gemäß Artikel 27 Buchstabe c gemeldet,“

muss es heißen: „Wird einer zuständigen Behörde ein Diensteanbieter als Anbieter kritischer IKT-Dienste gemäß Artikel 27 Absatz 3 gemeldet,“